

Vaihingen/Enz, den 10.12.2021

Regelung für die letzten drei Schultage vor Weihnachten (20.-22.12.2021)

Liebe Schulgemeinschaft des FAG,

wie bereits in der Presse zu lesen war, hat das Kultusministerium mitgeteilt, dass die Weihnachtsferien in Baden-Württemberg nicht verlängert werden und an den letzten drei Schultagen vor Weihnachten (20.-22.12.2021) grundsätzlich Präsenzunterricht stattfinden soll. Gleichwohl wird denjenigen Eltern, Schülerinnen und Schülern, die sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren wollen, die Möglichkeit eröffnet, sich für den Zeitraum vom 20. bis 22.12. als besondere Ausnahmeregelung vom Präsenzunterricht beurlauben zu lassen, um sich in eine selbstgewählte Quarantäne zu begeben. Dabei gibt es nur die Möglichkeit, sich für den gesamten Zeitraum vom 20.-22.12. beurlauben zu lassen und nicht für einzelne Tage. Von der Schule gestellte Aufgaben sind in dieser Zeit zu erledigen.

Wir, die Schulleitung des FAG, hätten es bevorzugt, dass entweder alle Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen oder dass an den drei Tagen Fernunterricht für alle stattfindet, da die jetzt vorgegebene Regelung wieder einmal zu Komplikationen und erheblichem Mehraufwand führt.

Die letzten Wochen haben gezeigt, dass es zwar parallel zur allgemeinen Situation im Land seit den Herbstferien auch Corona-Infektionen bei Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften des FAG gibt, aber diese sind quer durch die Klassen und Jahrgänge so gestreut, dass Infektionsketten im Rahmen von Schule und Unterricht überhaupt nicht erkennbar sind. Das FAG ist, auch Dank der von allen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften hervorragend umgesetzten Hygienemaßnahmen inkl. Maskentragen und Lüften ein sicherer Lernort – soweit wir das als medizinische Laien beurteilen können.

Wir sind daher bestrebt, den Präsenzunterricht, die Klassenarbeiten und Klausuren und alles was sonst geplant ist, bis zum 22.12. ohne Einschränkungen durchzuführen.

Für diejenigen, die sich bzw. ihre Kinder vom 20.-22.12. beurlauben lassen möchten, gelten am FAG folgende Rahmenbedingungen:

1. Der Antrag auf Beurlaubung muss schriftlich erfolgen und zwar bis Dienstag, den 14.12.2021. Bis dahin sollten die Beurlaubungen bei den Klassenleitungen abgegeben werden. Später eingehende Beurlaubungen können wir nicht mehr berücksichtigen.
2. Es kann ausschließlich für alle drei Tage beurlaubt werden, nicht für einzelne Tage.
3. Alle derzeit für diese drei Tage geplanten Klassenarbeiten und Klausuren werden geschrieben. Wer beurlaubt ist, kann nicht mitschreiben, das ist mit einer selbstgewählten Quarantäne nicht vereinbar.
Es gibt keine Verpflichtung für die Lehrkräfte, Nachschreibtermine anzubieten. (In J1 und J2 muss jede Klausur nachgeschrieben werden).
Wenn aber Nachschreibtermine im Januar angesetzt werden, ist auf Grund der Terminlage damit zu rechnen, dass die Betroffenen mehr Klassenarbeiten pro Woche als üblich schreiben müssen, ggf. auch zwei an einem Tag.

4. Die beurlaubten Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den im Unterricht verpassten Lernstoff eigenverantwortlich nachzuarbeiten und ggf. gestellte Aufgaben an den Tagen vom 20.-22.12. zu erledigen.
5. Es gibt keinen Hybridunterricht (Streamen aus dem Klassenzimmer nach Hause).

Ich habe selbstverständlich Verständnis für Beurlaubungen, wenn es dafür im Einzelfall gute Gründe gibt. Es wäre aber im Sinne aller Beteiligten und Betroffenen, wenn wir bis zum 22.12.2021 kontinuierlich Unterricht für möglichst alle Schülerinnen und Schüler abhalten könnten.

Herzliche Grüße
Stephan Damp